



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.5.2-2023-032

Verfahren zur fünften Änderung des mit Beschluss vom 29.09.2021 (Az. 21a-7.110-010-2015) festgestellten Plans zum Neubau und Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerrohr und Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher keine UVP-Pflicht.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 06.02.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Alisa Liesenfeld